

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES BRANDSCHUTZGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	09.05.2025
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 68/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen.....	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Periodische Brandschutzkontrollen durch die Brandschutzbehörde.....	6
2.2 Personelle Fragen im Zusammenhang mit neuen Aufgaben beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)	14
2.3 Klimabedingte Brandrisiken	17
3. Fragen zu einzelnen Artikeln.....	19
II. ANTRAG DER REGIERUNG	43
III. REGIERUNGSVORLAGEN	45
1. Brandschutzgesetz (BSG)	45
2. Gesetz über die Abänderung des Waldgesetzes.....	61

ZUSAMMENFASSUNG

An seiner Sitzung vom 9. Mai 2025 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 23/2025 betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes in erster Lesung behandelt. Die gegenständliche Gesetzesvorlage wurde grundsätzlich begrüsst. Der Landtag sprach sich mit 22 Stimmen für Eintreten aus.

Im Rahmen der ersten Lesung wurden einige Fragen zur Vorlage aufgeworfen, die insbesondere die periodischen Brandschutzkontrollen betrafen.

Die gegenständliche Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens des zuständigen Regierungsmitglieds im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden.

Die Regierungsvorlage enthält eine weitere Massnahme bei erhöhter Brandgefahr, und zwar die Möglichkeit des Amtes für Bevölkerungsschutz zur Anordnung zeitlich oder örtlich begrenzter Feuerverbote, insbesondere im Wald bzw. in Waldesnähe oder im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Funken. Ausserdem wurde eine Verordnungskompetenz zur ausführenden Regelung der Pflichten der Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen in die Vorlage aufgenommen und die Verordnungskompetenz der Regierung im Zusammenhang mit der ausführenden Regelung der Inhalte zum Kaminfegerwesen in der Brandschutzverordnung wurde ergänzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

BETROFFENE STELLEN

Amt für Hochbau und Raumplanung

Amt für Bevölkerungsschutz

Amt für Umwelt

Amt für Volkswirtschaft

Alle Gemeinden

Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-661

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes (BuA Nr. 23/2025) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 9. Mai 2025 wurde die Vorlage betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes (BuA Nr. 23/2025) in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden einzelne Aspekte der Vorlage besprochen, zu denen die Regierung bereits Stellung genommen hat. Der Landtag sprach sich mit 22 Stimmen für Eintreten aus.

Im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage wurden neben grundsätzlichen Fragen auch Fragen zu einzelnen Artikeln gestellt. Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der Eintretensdebatte oder der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung in den folgenden beiden Abschnitten Stellung.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Periodische Brandschutzkontrollen durch die Brandschutzbehörde

Ein Abgeordneter stellte im Rahmen der Eintretensdebatte im Zusammenhang mit der periodischen Kontrollpflicht die Frage, ob es sachgerecht sei, gerade kleinere Mehrfamilienhäuser generell von der periodischen Kontrollpflicht auszunehmen. Es stelle sich die Frage, wie «kleinere Mehrfamilienhäuser» definiert werden und ab welchem Punkt die Sicherheit der Bewohner die Eigenverantwortung des Eigentümers überwiege. Von Bedeutung sei die Frage vor allem mit Blick auf vermietete Mehrfamilienhäuser, und zwar, wie hier ein angemessener Kontrollintervall zum Schutz der Mieter aussehe. Auch im Zusammenhang mit Gastrogebäuden sei diese Frage von Bedeutung.

Bei der Frage der periodischen Brandschutzkontrollen handelt es sich um eines der zentralen Themen dieser Vorlage. Es gilt, das Mass an Eigenverantwortung zur Steigerung der Effizienz und damit zum Abbau von Verwaltungsaufwänden zu stärken, andererseits aber auch den erforderlichen Brandschutz, und damit den Schutz von Personen und Gebäuden, zu gewährleisten. Es kann an dieser Stelle ausgeführt werden, dass im Zuge der gegenständlichen Totalrevision des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung den von Seiten des Landtages geäusserten Anliegen Rechnung getragen wird. Eine detaillierte Festlegung der Kontrollintervalle bei periodischen Brandschutzkontrollen für die unterschiedlichen Gebäudekategorien wird in der neuen Brandschutzverordnung erfolgen. Auch die im Rahmen der Eintretensdebatte angesprochenen «Mehrfamilienhäuser in Vermietung» werden den behördlichen periodischen Brandschutzkontrollen unterliegen. In Anlehnung an die in Überarbeitung befindlichen Regelungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)¹ soll bei Wohnbauten mit

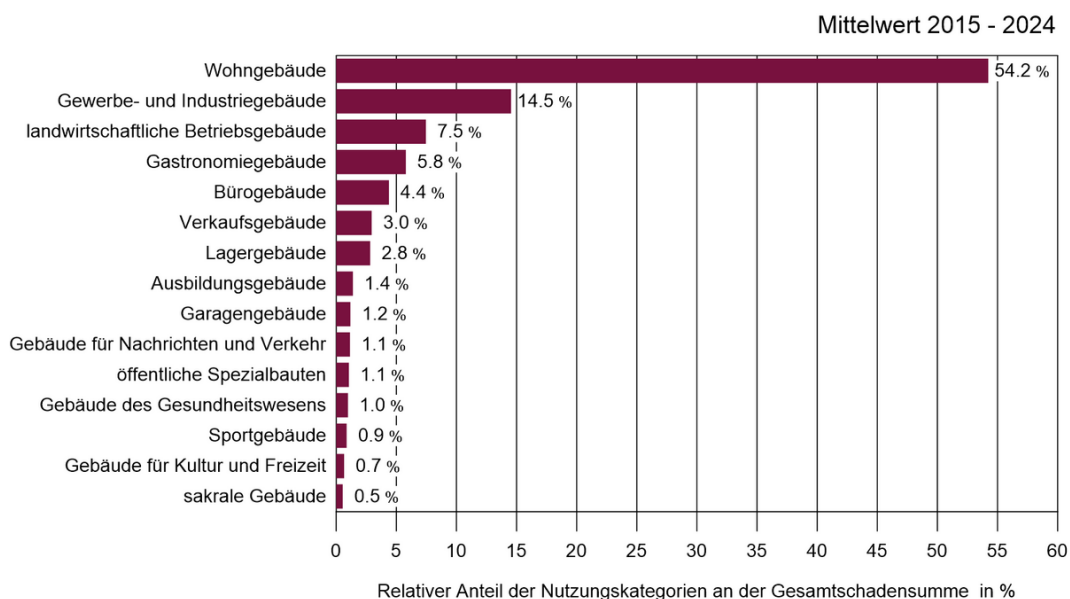
¹ Aufgrund der tragischen Ereignisse in Crans Montana sind die Arbeiten zur Revision der VKF-Bestimmungen aktuell unterbrochen.

mehr als 10 Wohneinheiten die Grenze gezogen werden; also bei Wohnbauten mit mehr als 10 Wohneinheiten soll in zeitlichen Abständen eine Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch die Brandschutzbehörde erfolgen. Was die Kontrolle bei Gastrobauten anbelangt, so soll auch hier ein risikobasierter Ansatz zur Anwendung gelangen.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde zudem die Frage gestellt, ob eine Aussage dahingehend getroffen werden könne, wie viele Brände es in der Schweiz, wo die Kontrollen heute weniger restriktiv seien als in Liechtenstein, im Verhältnis zu Liechtenstein bei Einfamilienhäusern, kleineren Mehrfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern gebe.

Eine solche Aussage kann im Detail nicht getroffen werden, weil hierzu in Liechtenstein keine statistischen Daten vorliegen. Zur Veranschaulichung von statistischen Zahlen, auch in Bezug auf einzelne Gebäudekategorien, kann auf statistische Zahlen der schweizerischen Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB)² verwiesen werden. Aus nachstehender Statistik geht hervor, dass, gemessen an der Gesamtschadenssumme von durch Brände verursachten Schäden an Gebäuden, Wohngebäude in der Tat einen überwiegenden Anteil einnehmen.

² Vgl: Schweizerische Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB), Statistiken zu Bränden und deren Auswirkungen, <https://www.bfb-cipi.ch/ueber-bfb/statistiken>.



Quelle: Schadenstatistik IRV

Die 19 Kantonalen Gebäudeversicherungen verzeichneten gemäss der schweizerischen Beratungsstelle für Brandverhütung im Jahr 2024 rund 8'100 Fälle von Schäden an Gebäuden, welche durch Brände verursacht wurden. Deren Schadenssumme betrug gesamthaft 268.1 Millionen Franken. Hochgerechnet auf die ganze Schweiz – also inklusive sämtlicher Kantone ohne obligatorische Gebäudeversicherung – führten Brände im Jahr 2024 zu schätzungsweise 10'000 Fällen von Schäden an Gebäuden. Deren Schadenssumme betrug rund 335 Millionen Franken. Rückblickend auf die letzten zehn Jahre und hochgerechnet auf die gesamte Schweiz ergibt sich gemäss der schweizerischen Beratungsstelle für Brandverhütung folgende Schätzung: Von 2015 bis 2024 ereigneten sich durch Brände schweizweit im Jahresschnitt rund 11'000 Fälle von Schäden an Gebäuden. Dabei entstanden Schäden im Wert von rund 325 Millionen Franken pro Jahr. Zwischen 2004 und 2024 stieg bei den 19 Kantonalen Gebäudeversicherungen der Gebäudebestand von 2.097 auf 2.317 Millionen. Dies entspricht einer Zunahme von 10 %. Trotz dieser klaren Zunahme ist bei den kantonalen Gebäudeversicherungen ein leichter Rückgang der Schadenssumme ersichtlich. Diese positive Entwicklung führt die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung auf die wirksamen

Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zurück.

Jedes Jahr sterben gemäss der schweizerischen Beratungsstelle für Brandverhütung bei Gebäudebränden in der Schweiz zwischen 13 und 36 Personen. 2024 mussten in der Schweiz 33 Todesfälle verzeichnet werden. In mehr als 90 % der Brände mit Todesfolge stirbt eine einzelne Person. Brände mit zwei oder mehr Todesopfern sind in der Schweiz selten. Die meisten Brände mit Todesfolge sind auf Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit zurückzuführen. Technische Defekte spielen eine kleinere Rolle. Folgende Faktoren führen bei Wohnungsbränden vermehrt zu Todesfällen: Probleme im Zusammenhang mit der Flucht des Opfers wie z.B. durch Feuer oder Rauch, unpassierbare Fluchtwege oder beeinträchtigte Sicht, verstellte Treppenhäuser, blockierte Notausgänge oder beeinträchtigte körperliche Mobilität.³

Ein Abgeordneter wollte wissen, was bei den periodischen Brandschutzkontrollen in Einfamilienhäusern, kleineren Mehrfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern im Detail alles kontrolliert werde. Werden bei diesen Kontrollen, etwa bei grösseren Mehrfamilienhäusern, die extern verwaltet werden, abgesehen von den technischen Anlagen z. B. auch Möbel oder Gegenstände, die irgendwo gelagert werden, kontrolliert?

Dazu ist auszuführen, dass grundsätzlich bei Einfamilienhäusern nur geringe Anforderungen an den Brandschutz bestehen. Eine regelmässige behördliche Kontrolle ist hier nicht erforderlich.

Anders sieht es bei Mehrfamilienhäusern aus. Hier ist besonders wichtig, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit rasch und sicher benutzbar sind. Ausserhalb

³ Vgl. auch hierzu die statistischen Daten der Schweizerischen Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB), Statistiken zu Bränden und deren Auswirkungen, <https://www.bfb-cipi.ch/ueber-bfb/statistiken>.

der Nutzungseinheiten dürfen diese Wege nicht zweckentfremdet werden. Im Rahmen der periodischen Brandschutzkontrollen wird unter anderem überprüft, ob die Fluchtwege den Vorgaben der VKF-Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» entsprechen. Es wird kontrolliert, ob die Sicherheitsbeleuchtung in den Fluchtwegen funktioniert und ob technische Anlagen zur Rauchfreihaltung, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, im Ernstfall für Interventionsmassnahmen zuverlässig einsetzbar sind. Auch Türen in Flucht- und Rettungswegen werden dabei auf ihre korrekte Funktion und ihre Eignung im Brandfall geprüft.

Bei Wohnbauten sind häufig auch grössere Einstellhallen mit einer Fläche über 600 m² sowie Parkings ab 900 m², beziehungsweise 1'200 m², anzutreffen. Für diese Bereiche gelten besondere brandschutztechnische Anforderungen. Dazu zählen unter anderem die wirksame Entrauchung im Ereignisfall oder die Einhaltung der Fluchtwegvorgaben. Ebenso ist sicherzustellen, dass die ursprünglich bewilligte Nutzungsart als Parking konsequent eingehalten wird. Eine Zweckentfremdung, etwa durch die Nutzung als Lagerraum, ist unzulässig (wobei ein Satz Pneus beim Fahrzeug abgestellt werden darf).

Kleinmaterial für Betrieb und Pflege der Fahrzeuge (Schneeketten, Handstaubsauger, Lappen usw.) muss in Aufbewahrungskästen (brennbarer Kasten: Inhalt max. 0,5 m³ oder nicht brennbarer Kasten: Inhalt max. 1 m³) untergebracht werden. Pro Einstellplatz ist ein Aufbewahrungskasten erlaubt. Auch sperrige Gegenstände, die regelmässig mit dem Auto transportiert werden (Skiausrüstung, Fahrräder, Dachboxen usw.), dürfen auf dem Fahrzeugplatz gelagert werden.

Die Lagerung anderer Gegenstände ist verboten. Dies gilt z. B. für Flüssiggasflaschen (z. B. für Grill), Gartengeräte, Tische, Stühle, Regale, Cheminéeholz oder Waren aller Art. Bei Anlagen mit einer Fläche über 1'200 m² können zudem zusätzliche bauliche Massnahmen, wie Schleusen, erforderlich sein, um im Brandfall

die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu begrenzen und sichere Fluchtwege zu gewährleisten.

Von einem Abgeordneten wurde explizit die Frage gestellt, wie der Kontrollmechanismus bei Diskotheken aussieht, weil es bei Diskotheken immer wieder schwere Brandfälle gebe. Hier bestehe offenbar ein erhöhtes Risikopotenzial.

Wie die tragischen Ereignisse in der Silvesternacht 2025/2026 in Crans Montana aufgezeigt haben, ist bei Diskotheken besonders sorgfältig darauf zu achten, dass sämtliche Brandschutzanforderungen erfüllt werden. Im Zentrum steht dabei vor allem die sichere und rasche Entfluchtung im Brandfall, insbesondere aufgrund der potenziell sehr hohen Personendichte von bis zu vier Personen pro Quadratmeter. Ebenso essenziell ist eine wirksame Entrauchung, um die Sichtverhältnisse zu wahren und eine gefahrlose Evakuierung zu ermöglichen sowie die Interventionsmassnahmen sicherzustellen. Die Anzahl der Fluchtwege sowie deren ausreichende Breite spielen dabei eine zentrale Rolle. Das Schutzziel der anwendbaren Brandschutznormen gilt für Diskotheken in besonderer Weise. Im Fokus stehen brennbare und unzulässige Dekorationen/Materialien. Auch ist zu gewährleisten, dass die Eigentümer bzw. Nutzer wissen, wieviel Personen als maximale Anzahl zulässig sind (Pflichtenheft). Im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter über die Alarmorganisation informiert sind.

In der neuen Brandschutzverordnung wird auch hierzu eine Bestimmung enthalten sein, die eine periodische Kontrollpflicht für Räume mit einer gewissen Belegung bzw. Personendichte, wie z.B. bei Diskotheken, durch die Brandschutzbehörde sicherstellt.

Zudem wurde um Darstellung ersucht, welche Kontrollperioden in Bezug auf andere besondere Gebäudekategorien, wie z. B. Spitalbauten, Pflegeheime oder Bürobauten, gelten. Was werde unter einem Bürogebäude verstanden. Es werde

wohl auch Auswirkungen haben, wie viele Sitzplätze ein Restaurant habe oder in welchem Geschoss (Erdgeschoss oder im zehnten Geschoss eines Hochhauses) ein Restaurant liege.

Was die konkreten Kontrollperioden anbelangt, so werden diese, wie bereits erläutert, im Detail in der Brandschutzverordnung festgelegt. Was die Terminologie anbelangt, so werden insbesondere auch Spitäler, Alters- und Pflegeheime, wie auch Hotels, Pensionen und Ferienheime zu den «Beherbergungsbetrieben» im weiteren Sinne gezählt. Die Kontrollperiode berücksichtigt das Gefährdungspotenzial der in den Beherbergungsbetrieben untergebrachten Personen.

Die Festlegung der Kontrollperioden bei den behördlichen Brandschutzkontrollen wird grundsätzlich anhand eines risikobasierten Ansatzes erfolgen. «Der Bedarf für periodische Brandschutzkontrollen orientiert sich am statistisch begründeten Risiko eines Gebäudes in Abhängigkeit der Nutzung und Geometrie oder an einem konkreten Anhaltspunkt, beispielsweise an bekannten Mängeln.»⁴

Der aktuelle Entwurf für die Brandschutzverordnung sieht in Anlehnung an bestehende kantonale Regelungen, unter Berücksichtigung der in Revision befindlichen VKF-Bestimmungen, wie auch unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich erfolgten ersten Abstimmung mit den Gemeinden, folgende Kontrollperioden vor:

Alle **fünf** Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Gebäude höher als 30 m;
- b) Gebäude mit mehr als drei Untergeschossen;
- c) Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler, in denen mehr als 25 Personen aufgenommen werden;

⁴ vgl. «Risikobasierte Brandschutzkontrolle – Arbeitshilfe für den kommunalen Brandschutz», AGV Aargauische Gebäudeversicherung, vom Januar 2022.

- d) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Ferienheime und Pensionen, in denen mehr als 100 Personen aufgenommen werden;
- e) Räume, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können und eine Personendichte von mehr als zwei Personen pro m² aufweisen;
- f) Räume, in denen sich mehr als 600 Personen aufhalten können;
- g) Gebäude mit einer Lagermenge von mehr als 1000 kg entzündbarer Gase pro Brandabschnitt;
- h) Gebäude mit einer Lagermenge von mehr als 2000 l brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60°C.

Alle **sieben** Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Geschossflächen mit mehr als 10 000 m²;
- b) Betreuungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene, Kindergärten und Kindertagesstätten, in denen 25 bis 50 Personen aufgenommen werden;
- c) Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler, in denen 10 bis 25 Personen aufgenommen werden;
- d) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Ferienheime und Pensionen, in denen 10 bis 100 Personen aufgenommen werden;
- e) Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten;
- f) Wohnbauten mit mehr als 20 Personen pro Brandabschnitt;
- g) Schulen, Bürogebäude, Industriegebäude, landwirtschaftliche Bauten und Anlagen und Parkhäuser mit weniger als 600 Personen pro Brandabschnitt;
- h) Geschossflächen mit mehr als 3600 m² Brandabschnittsflächen;

- i) Betriebe mit einer Brandlast von mehr als 1000 MJ pro m² und einer Fläche von mehr als 600 m²;
- k) Räume, in denen sich 100 bis 300 Personen aufhalten können und eine Personendichte von mehr als zwei Personen pro m² aufweisen;
- l) Räume, in denen 300 bis 600 Personen aufgenommen werden;
- m) Gebäude mit einer Lagermenge von 500 bis 1 000 kg entzündbarer Gase pro Brandabschnitt;
- n) Gebäude mit einer Lagermenge von 500 l bis 2000 l brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60°C;
- o) Gebäude mit einer Lagermenge von 300 kg bis 1000 kg Pyrotechnik.

Unter die «Büro- und Industriebauten» im Sinne der Brandschutzterminologie fallen insbesondere Verwaltungsbauten, Steuer- und Rechenzentralen, Produktions-, Lager-, Kommissionier- und Speditionsräume mit den dazugehörigen betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen.

Mit «landwirtschaftlichen Bauten» sind Ökonomie- und Stallgebäude gemeint.

Zu den Fragen im Zusammenhang mit Restaurants kann gesagt werden, dass es hinsichtlich des Intervalls, in welchem diese zu kontrollieren sind, auf die Fläche, Belegung und Personendichte sowie auch auf die Gebäudehöhe ankommt.

2.2 Personelle Fragen im Zusammenhang mit neuen Aufgaben beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)

Ein Abgeordneter stellte die Frage, inwiefern sich die Verschiebung der Aufgaben von den Gemeinden zum Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) auf die Finanzplanung des Landes auswirke. Das Land solle vorsichtig sein mit der Schaffung neuer Stellen. Allenfalls sei es zielführender, mit externen Brandschutzex-

perten zusammenzuarbeiten als neue Stellen beim Land zu schaffen. Es könne überlegenswert sein, nur zusätzliche 50-Stellenprozent beim AHR zu schaffen und den weiteren Personalbedarf im Wege der Zusammenarbeit mit Externen abzudecken.

Die Regierung hat sich mit der Frage nach den für die Durchführung der neuen Brandschutzgesetzgebung erforderlichen personellen Ressourcen nochmals vertieft beschäftigt. Auf die Frage des Personalbedarfs beim AHR werden sich die in der Verordnung festzulegenden Kontrollintervalle unmittelbar auswirken. Abgesehen von der Durchführung der periodischen Kontrollen kommen dem AHR auf Grundlage des neuen Brandschutzgesetzes weitere zentrale Aufgaben zu. Richtungsweisend für die Festlegung des Personalbedarfs ist zudem die Frage, welche gesetzlichen Aufgaben ausgelagert werden können und welche Aufgaben das AHR letztlich unmittelbar in seiner eigenen Verantwortung zu bewerkstelligen haben wird.

Auf Grundlage des neuen Brandschutzgesetzes kann das AHR die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen (und die damit verbundene Berichtspflicht) an externe Fachpersonen (eine Fachperson mit einer Bewilligung als Brandschutzfachmann bzw. Brandschutzberater nach dem Bauwesen-Berufesgesetz) delegieren. Auch wenn von dieser Möglichkeit grosszügig Gebrauch gemacht wird, so werden alle weiteren Aufgaben - auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem Beizug externer Fachpersonen, wie die Auftragserteilung und Gebührenvorschreibung - beim AHR verbleiben.

So ist festzuhalten, dass insgesamt weitreichende neue gesetzliche Aufgaben auf das AHR als Brandschutzbehörde zukommen werden, wie die Datenübernahme von den Gemeinden, der Aufbau eines Gebäudeverzeichnisses, die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligungen, die Durchführung von Bau- und Abnahmekontrollen, die Verfahrensführung bei den periodischen Brandschutzkontrollen, die

Durchführung ausserordentlicher Brandschutzkontrollen sowie die Gebührenerhebungen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch bei Durchführung der periodischen Kontrollen durch eine externe Fachperson die Kostentragung durch den Gebührenpflichtigen vorgesehen ist.

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sind personelle Ressourcen erforderlich. Die Regierung ist der Auffassung, dass ohne Schaffung der notwendigen personellen Ressourcen beim AHR die Brandschutzbehörde ihre Aufgaben nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen kann. Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben als Brandschutzbehörde erfordert fundiertes Wissen im Bereich des Brandschutzes und über die verwaltungsinternen Abläufe sowie eine langfristige Verfügbarkeit des Personals.

Beim AHR sind aktuell 65 Stellenprozent im Bereich des Brandschutzes bestehend. Zwei Mitarbeiter sind im Bereich des Baurechts tätig und bearbeiten im Ausmass von 65 Stellenprozent Brandschutzagenden. Analysen zum erforderlichen Personalbedarf haben ergeben, dass selbst bei grosszügiger Auslagerung der Aufgaben im Bereich der periodischen Brandschutzkontrollen mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 200 Stellenprozent gerechnet werden muss. Bereits im Bericht und Antrag wurde zu den personellen, finanziellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen der Vorlage die Notwendigkeit für zusätzliche Ressourcen dargelegt (vgl. Bericht und Antrag 23/2025, S. 59). Mit zusätzlichen 200 Stellenprozent, insgesamt 265 Stellenprozent, kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass das AHR seine gesetzlichen Aufgaben (unter Berücksichtigung der anvisierten Festlegung der periodischen Kontrollintervalle von 5 und 7 Jahren) erfüllen kann. Neben den heute bestehenden 65 Stellenprozent bei den beiden Mitarbeitenden der Baubehörde verfügt das AHR aktuell bereits über eine weitere mit Budget 2026 bewilligte Stelle (100 %). Die Stelle wurde zwischenzeitlich ausge-

schrieben. Derzeit läuft das Anstellungsverfahren. Es bleibt damit ein zusätzlicher Bedarf an einer 100 % Stelle.

Aus Sicht der Regierung ist es notwendig, dem AHR zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang einer 100 % Stelle bereitzustellen, um die neuen Aufgaben effizient, verlässlich und dauerhaft wahrnehmen zu können. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Brandschutzes, der zu den zentralen hoheitlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und damit zu einem wesentlichen Bestandteil der staatlichen Schutzverantwortung gehört. Eine angemessene personelle Ausstattung hierfür ist unerlässlich.

Von einem Abgeordneten wurde beantragt, sämtliche gesetzlichen Grundlagen, die eine Verpflichtung zur periodischen Brandschutzkontrolle vorsehen, ersatzlos zu streichen. Es wurde dabei auf die administrativen und finanziellen Aufwände verwiesen, auf die generell verzichtet werden könne.

Dieser Haltung kann aus Sicht der Regierung nicht gefolgt werden. Die Gewährleistung eines effektiven Brandschutzes, insbesondere zum Schutz von Personen, ist durchaus als staatliche Verantwortung zur Sicherung des Gemeinwohls und zum Schutz der Bürger anzusehen.

2.3 Klimabedingte Brandrisiken

Eine Abgeordnete sprach sich für eine gesetzliche Abbildung klimabedingter Brandgefahren im neuen Brandschutzgesetz aus. Unter Verweis auf die klimatischen Veränderungen und die damit verbundenen zunehmend heißen und trockenen Sommer, vermehrte Hitzewellen und erhöhte Brandgefahr, regte die Abgeordnete an, im Brandschutzgesetz eine Bestimmung zu verankern, welche die klimabedingten Brandrisiken systematisch erfasst, bewertet und in eine vorausschauende Brandschutzplanung einbettet. Es wurde um die Einschätzung durch die Regierung zur Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung im Brandschutzgesetz

ersucht bzw. um Mitteilung, ob die Einschätzung von Brandrisiken und entsprechende Massnahmen anderweitig geregelt sind. Wenn Letzteres der Fall sei, so werde um Auskunft gebeten, wo diese Regelungen zu finden sind.

Die Regierung erachtet die gesetzliche Abbildung klimabedingter Brandgefahren im Brandschutzgesetz selbst nicht als sinnvoll. Die dem Eigentümer und Nutzer gemäss den anwendbaren Brandschutzvorschriften aufgetragenen Massnahmen dienen dem Brandschutz und damit der Vermeidung von Bränden bzw. der Senkung eines unmittelbaren Brandrisikos. Die Brandschutzvorschriften sind indes nicht dazu geeignet, sich steuernd auf klimabedingte Brandgefahren auszuwirken. Es ist unbestritten, dass es aufgrund klimatischer Veränderungen auch zu einer Erhöhung von naturbedingten Brandgefahren kommen kann, die wiederum erhöhte Risiken für Personen und Gebäude mit sich bringen. Das Brandschutzgesetz ist aber nicht jenes Regelwerk, mit dem diese Thematik gesteuert werden kann.

Die Regierung befasst sich bereits intensiv mit Massnahmen und Strategien, um die Resilienz gegenüber klimabedingt steigenden Temperaturen, vermehrten Trockenperioden und extremen Wetterereignissen zu stärken und Hitze- sowie Brandrisiken zu mindern. Hier kann insbesondere auf die «Waldstrategie 2030+»⁵, die «Anpassungsstrategie an den Klimawandel»⁶, die «Klimastrategie 2050»⁷ und die «Klimakarte Liechtenstein» verwiesen werden. Die gesetzliche Abbildung klimabedingter Brandgefahren im Brandschutzgesetz selbst ist daher nach Ansicht der Regierung nicht stimmig.

⁵ Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024), Waldstrategie 2030+.

⁶ Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018), Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Liechtenstein.

⁷ Bericht und Antrag Nr. 120/2022 betreffend die Klimastrategie 2050.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 3

In Zusammenhang mit der in Art. 3 Abs. 3 verankerten Verordnungskompetenz der Regierung, auch Ausnahmen von den anwendbaren Brandschutzvorschriften vorsehen zu können oder auch weitere Vorschriften und Richtlinien anerkannter Fachverbände für verbindlich erklären zu können, verwies ein Abgeordneter darauf, dass die Gesetzesvorlage zahlreiche Verordnungskompetenzen enthalte. Seiner Einschätzung nach seien es zu viele solcher Verordnungskompetenzen zu Gunsten der Regierung. Die notwendigen Inhalte sollten nach Ansicht des Abgeordneten direkt im Gesetz verankert werden, damit auch der Landtag diese direkt mitbestimmen könne.

Die Regierung weist darauf hin, dass die Schaffung von Verordnungskompetenzen im Zuge von Gesetzesvorlagen es ermöglicht, detaillierte Regelungen und praxisbezogene Inhalte, wie auch Details von Verfahrensabläufen, auf Verordnungsebene zu regeln. Dies trägt einerseits dazu bei, dass Gesetzesvorlagen nicht mit Detailregelungen überladen werden. Andererseits kann im Verordnungswege flexibler auf geänderte Umstände reagiert werden. Das ist gerade im Bereich der Brandschutzvorschriften, die sich an dynamischen schweizerischen Normen orientieren, von Vorteil. Nachdem sich Verordnungsinhalte jeweils nur im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen dürfen, sieht die Regierung hier nicht, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landtages in irgendeiner Weise übergangen würde. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die an mehreren Stellen im neuen Brandschutzgesetz vorgesehenen Verordnungskompetenzen von unterschiedlicher Qualität sind. Zumeist handelt es sich um reine Kann-Bestimmungen, also nur um die Möglichkeit, in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen ausführende Regelungen auf Verordnungsebene zu erlassen (z. B. Art. 3 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 8). Einzig die Verordnungs-

kompetenz nach Art. 20 Abs. 2 ist keine «Kann-Bestimmung»: die Regierung hat die Gebühren für die Tätigkeiten der Brandschutzbehörde mit Verordnung festzulegen.

Erläuternd sei noch darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Brandschutzverordnung vorgesehene Festlegung der Kontrollintervalle für die periodischen Brandschutzkontrollen in Abhängigkeit der Gebäudekategorien wohl nur eine vorübergehende Regelung darstellt, bis die bereits laufende Aktualisierung und Überarbeitung der Brandschutzvorschriften der VKF in Kraft treten wird. Zum gegebenen Zeitpunkt können die relevanten Inhalte der Brandschutzverordnung effizient im Wege einer Verordnungsanpassung überprüft und soweit erforderlich angepasst werden. Zum besseren Verständnis sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des neuen Brandschutzgesetzes (Art. 3 Abs. 2) die jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der VKF grundsätzlich in Liechtenstein zur Anwendung gelangen. Je nachdem, wie die Brandschutzvorschriften der VKF – insbesondere auch mit Blick auf die periodischen Kontrollen - künftig ausgestaltet sein werden, gelangen diese grundsätzlich auch für Liechtenstein zur Anwendung. Sollte es in Zukunft zu einer Neuregelung der periodischen Kontrollen gemäss den VKF-Vorschriften kommen, so können die geltenden liechtensteinischen Bestimmungen überprüft und im Rahmen der Brandschutzverordnung überarbeitet werden. Zu erwähnen ist, dass auf Grundlage von Art. 3 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes es auch möglich wäre, von den VKF-Vorschriften abweichende Regelungen für Liechtenstein vorzusehen.

Nach Auffassung der Regierung sollte daher insgesamt am legislativen Aufbau der Gesetzesvorlage festgehalten werden, auch was die Verordnungskompetenzen anbelangt.

Zu Art. 5

Ein Abgeordneter stellte unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b die Frage nach der Bedeutung des Tierschutzes. Der Begriff der «Tiere» werde in der Vorlage nicht weiter beschrieben, an dieser Gesetzesstelle jedoch im Zusammenhang mit den Anforderungen an Bauten und Anlagen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren erwähnt. Es sei unklar, ab welcher Anzahl von Tieren hier das Brandschutzgesetz zum Tragen komme und in welcher Art und Weise die Sicherheit von Tieren zu gewährleisten sei (überspitzt gefragt: «Löst schon ein Ameisenhaufen Brandschutzpflichten aus?»).

Der Aspekt der «Tiere» bzw. des «Tierschutzes» scheint in der Regierungsvorlage zum neuen Brandschutzgesetz an einzelnen Stellen auf. Neben der Bestimmung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b umfasst auch die in Art. 1 verankerte Zielsetzung des Gesetzes neben dem primären Schutzziel, dem Schutz von Personen, den Schutz von Tieren als Gegenstand und Zweck des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund der aktuell in Revision befindlichen VKF-Brandschutzvorschriften kann Folgendes erläuternd ausgeführt werden: Noch erfasst der Anwendungsbereich der VKF-Brandschutzvorschriften auch das Schutzziel «Tiere». In der aktuellen Diskussion im Rahmen der Revision der VKF-Vorschriften zeichnet es sich jedoch ab, dass der Tierschutz in Zukunft in spezialgesetzlichen Regelungen abschliessend geregelt werden soll, sprich in der Tierschutzgesetzgebung, und sich die Brandschutzvorschriften auf das primäre Schutzziel des Schutzes von Personen und Gebäuden fokussieren sollen. Noch ist diese Debatte im Rahmen der VKF-Revision nicht abgeschlossen. Es wird sich zeigen, in welcher Art und Weise nach der Revision der Brandschutzvorschriften der VKF das Thema des Tierschutzes abgedeckt sein wird. Die Regierung war bei der Ausarbeitung der Vorlage der Auffassung, und ist es auch jetzt noch, dass das

Schutzziel «Tiere» derzeit als allgemeine Zielsetzung im Brandschutzgesetz erhalten bleiben sollte.

Das aktuell in Art. 8 der Brandschutznorm der VKF genannte Schutzziel «Tiere» bezieht sich in erster Linie auf den Schutz von Tieren in Gebäuden und verfolgt damit primär das Schutzziel «Tiere im Brandfall». Der Artikel schützt nicht das Leben jedes einzelnen Tieres um jeden Preis. Der Artikel gilt für Tierhaltungsanlagen, also z. B. Stallgebäude, Reitställe, Zoos, Tierkliniken mit stationären Tieren, Forschungseinrichtungen mit Tierhaltung und dergleichen. Es geht in der anwendbaren VKF-Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» insbesondere um angemessene Flucht- und Rettungswege für Tiere in Ställen ab einer Grösse von 200 m². Dabei muss der Aufwand angemessen sein im Verhältnis zum Risiko. Auch die wirtschaftliche Tragbarkeit für den Tierhalter spielt bei der Umsetzung eine Rolle. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um wilde Tiere, Haustiere in Wohnungen oder Insekten, wie die in der Fragestellung des Abgeordneten genannten Ameisen, sondern um Nutztiere.

Zu Art. 6

Ein Abgeordneter stellte die Frage, wer im Anlassfall die Haftung übernehmen müsse, wenn die Pflichten nach Art. 6 sowohl den Eigentümer als auch den Nutzer der Bauten oder Anlagen treffen.

Die Bestimmung nach Art. 6 legt einen gesetzlichen Grundsatz fest. Insgesamt ergibt sich aus den anwendbaren Brandschutzvorschriften ein Zusammenspiel von Verantwortlichkeiten, weil z. B. auch der Brandschutzverantwortliche im Rahmen seiner Funktion Pflichten und Verantwortungen übernimmt. Es wird letztlich im Anlassfall zu klären sein, welchem Verantwortlichen welche Pflichtverstösse zuzuordnen sind, wenn es um die Frage der Haftung geht.

In der Vorlage wurde mit Abs. 3 noch eine Ergänzung aufgenommen. Die Regierung soll ausführende Bestimmungen über die Pflichten der Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen im Verordnungswege erlassen können. In diesem Zusammenhang ist z.B. an die Anschlusspflicht an die öffentliche Feuermeldestelle im Zusammenhang mit Brandmelde- und Sprinkleranlagen gedacht. Wenn der Einbau von Brandmelde- und Sprinkleranlagen von der Brandschutzbehörde angeordnet wurde, so sind diese Anlagen an die Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei als öffentliche Feuermeldestelle im Sinne der anwendbaren Brandschutzvorschriften anzuschliessen. Dieser Inhalt soll in der Brandschutzverordnung festgehalten werden.

Zu Art. 7

Die Bestimmung nach Art. 7 regelt Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr und wurde im Zuge der Vorbereitung zur zweiten Lesung der Vorlage nochmals überarbeitet. In Abs. 1 erster Satz ist der Grundsatz festgehalten, dass beim Feuern im Freien jederzeit alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit kein Schaden entsteht. Dass die Gemeinde für das Abbrennen von Funken *ergänzende* Vorschriften erlassen kann, ist nun so in Abs. 1 zweiter Satz festgehalten. Die auf Grundlage des bisherigen Rechts heute bestehenden «Funkenreglemente» der Gemeinden sollen nur «ergänzende» Vorschriften enthalten dürfen; die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen des Brandschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Nach dem neu in die Vorlage eingearbeiteten Abs. 2 kann zur Verhinderung von Feuerschäden das Amt für Bevölkerungsschutz mit Allgemeinverfügung örtliche und zeitliche Feuerverbote, insbesondere im Wald bzw. in Waldesnähe oder im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Funken, erlassen. Diese Bestimmung ist im Sinne des Bevölkerungsschutzes ein zentrales Element zur Gewährleistung des erforderlichen Schutzes bei erhöhter Brandgefahr, wie z.B. bei starken Föhnla-

gen, welches noch ins Gesetz aufgenommen werden soll. Die Möglichkeit zum Erlass eines örtlichen oder zeitlichen Feuerverbotes bestand bereits auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen nach dem Waldgesetz. Neu soll diese Zuständigkeit zum Erlass von örtlichen oder zeitlichen Feuerverboten mittels Allgemeinverfügung im Brandschutzgesetz geregelt und beim Amt für Bevölkerungsschutz angesiedelt werden. Die bisherige Regelung im Waldgesetz deckt den wichtigen Regelungsinhalt nur unvollständig ab.

Davon zu unterscheiden ist die gemäss Abs. 3 vorgesehene Zuständigkeit des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Mitglieds der Regierung im Falle ausserordentlicher Trockenheit oder bei Wasserknappheit: In diesen in der Praxis nur sehr selten vorkommenden Situationen soll das zuständige Regierungsmitglied mit Allgemeinverfügung Tätigkeiten verbieten können, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen. Darunter ist z.B. ein absolutes Feuerverbot im Freien zu verstehen. Eine solche Situation, die ein absolutes Feuerverbot verlangte, gab es in der Vergangenheit nur ein einziges Mal, im Jahr 2018; demgegenüber kommen Situationen, die beschränkte Massnahmen im Wald oder in Waldesnähe oder im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Funken erforderlich machen, öfters vor. Aus Sicht des Bevölkerungsschutzes sind die Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 bei erhöhter Brandgefahr von ganz besonderer Bedeutung, weshalb die Regierung die Bestimmung nach Art. 7 nochmals geprüft und entsprechend überarbeitet hat.

In der Praxis können sich vor allem bei einem Verbot im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Funken Fragestellungen mit Blick auf bestehende Funkenreglemente der Gemeinden ergeben. Hier ist aus Sicht der Regierung die nun vorgenommene Klarstellung von Bedeutung, dass auf Grundlage der neuen Bestimmung die Funkenreglemente nur ergänzende Vorschriften für das Abbrennen von Funken enthalten können. In den Funkenreglementen zuweilen verankerte

Zuständigkeitsregelungen, wonach der Funkenmeister oder der Feuerwehrkommandant letztlich für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Abbrennens der Funken auch bei Gefährdungslagen zuständig ist, müssen in Zukunft bei Feuerverboten durch das Amt für Bevölkerungsschutz (Abs. 2) oder bei Verboten von Tätigkeiten, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen, durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Regierungsmitglied (Abs. 3), in den Hintergrund treten. Auf die Sanktionsbestimmungen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c bei Verstössen dagegen sei an dieser Stelle verwiesen.

Zu Art. 8

Im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht nach Art. 8 wurde von einer Abgeordneten die Frage aufgeworfen, ob es auch ohne feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht eine Abnahmekontrolle durch die Brandschutzbehörde geben würde.

Abnahmekontrollen finden grundsätzlich nur statt, wenn es auch eine zu überprüfende Situation aufgrund einer vorgängig erteilten feuerpolizeilichen Bewilligung, z. B. bei einer Umnutzung, gibt.

Zu Art. 9

Im Zusammenhang mit der Geltungsdauer der feuerpolizeilichen Bewilligung wurde die Frage gestellt, ob dies eine allgemeine Frist sei bzw. ob auch Baubewilligungen in der Frist von zwei Jahren erlöschen. Es wurde von einem Abgeordneten die Vermutung angestellt, dass man bei grossen Projekten wohl nie zu bauen beginnen könne, wenn diese Bewilligungen nach zwei Jahren wieder erlöschen.

Die Frist nach Art. 9, wonach die feuerpolizeiliche Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung mit der Ausführung begonnen wird oder die bereits begonnene Ausführung während zwei Jahren unterbrochen und die Bewilligung nicht verlängert wird, lehnt sich unmittel-

bar an die baugesetzliche Bestimmung nach Art. 81 Baugesetz zur «Geltungsdauer der Baubewilligung» an.

Die Geltungsdauer auch der feuerpolizeilichen Bewilligung zeitlich zu befristen, basiert auf der Überlegung, dass ein Vorhaben ehestmöglich auf Grundlage der aktuellen Rechtslage ausgeführt wird. Für die Regierung ist nicht erkennbar, inwiefern diese Bestimmung eine Ausführung von Vorhaben verhindern bzw. erschweren könnte. Zu beachten ist, dass binnen der Frist von zwei Jahren mit der Ausführung des Vorhabens nur begonnen sein muss. Von einem Abschluss der Tätigkeiten ist diesbezüglich nicht die Rede. In der Praxis wird in der Regel mit der Ausführung eines Bauvorhabens zeitnah begonnen, sobald alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Zudem wäre auf Antrag auch eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung möglich. Im praktischen Vollzug sind hier keine Probleme zu erkennen.

Zu Art. 10

Zu den in dieser Gesetzesbestimmung geregelten Baukontrollen stellte ein Abgeordneter die Frage, was im Rahmen der Brandschutzverordnung hierzu noch Näheres über die Durchführung von Baukontrollen geregelt werden sollte.

Im Rahmen der Brandschutzverordnung sollen hier nur noch untergeordnete Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes geregelt werden. Vorgesehen sind die Pflicht zur schriftlichen Vorankündigung der anstehenden Baukontrolle durch die Baubehörde und eine Protokollpflicht. Über das Ergebnis der Baukontrolle soll ein Protokoll erstellt werden, welches im Anlassfall vor allem die zur Einhaltung der brandschutzrechtlichen Auflagen noch offenen Massnahmen aufzeigt.

Zu Art. 11

Hierzu wurde von einem Abgeordneten die Frage gestellt, was für Ausnahmen von der Abnahmekontrolle konkret in der Praxis vorkommen. Da Abs. 2 eine

Kann-Bestimmung sei, führe dies zu Unsicherheiten darüber, wovon es abhängig sei, dass eine Abnahmekontrolle unterbleiben könne.

Auch die im Zusammenhang mit den Abnahmekontrollen vorgesehene Verordnungskompetenz werfe die Frage auf, welche weiteren Inhalte hier in der Verordnung geregelt werden sollen.

Abs. 2 lehnt sich an Art. 87 Abs. 3 Baugesetz an, wonach eine Bauschlussabnahme unterbleiben kann, sofern es sich dabei um kleinmassstäbliche Neu-, An- oder Umbauten oder vergleichbare bauliche Massnahmen handelt oder Bauten und Anlagen betrifft, die durch die Eigentümer- oder Bauherrschaft selbst genutzt werden. Die Bestimmung in Art. 11 Abs. 2 der Regierungsvorlage ist daher aus Sicht der Regierung nicht zu beanstanden. Sie eröffnet der Brandschutzbehörde die Möglichkeit – wie dies auch der Baubehörde eingeräumt wird – von einer Abnahmekontrolle in gewissen Fallkonstellationen abzusehen, wenn aus Sicht der Behörde aufgrund der Kleinheit der Dimension der Neu-, An- oder Umbaute von einer Abnahmekontrolle abgesehen werden kann oder dies aufgrund des Schutzzieles des Gesetzes nicht erforderlich ist. Auch unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung von Eigentümern soll eine Entlastung der Behörde durch eine Befreiung von einer zwingenden Abnahmekontrolle ermöglicht werden. Aufgrund der Formulierung der Gesetzesbestimmung ist eine Abnahmekontrolle aber auch in den Fällen nach Abs. 2 Bst. a und b grundsätzlich möglich, wenn dies nach Einschätzung der Brandschutzbehörde zur Durchsetzung der Brandschutzrechts im konkreten Fall erforderlich ist.

Was den Inhalt der Brandschutzverordnung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes anbelangt, so kann auf die voranstehenden Ausführungen zu Art. 10 verwiesen werden. Auch bei den Abnahmekontrollen wird es in der Verordnung um die Vorankündigung und die Protokollpflicht gehen.

Zu Art. 12

Im Zusammenhang mit periodischen Brandschutzkontrollen wurden von mehreren Abgeordneten Fragen gestellt zum Umfang der Kontrollen und zu den Details, die in der Verordnung weiter ausgeführt werden sollen. Die Abgeordneten wünschten mehr Informationen darüber, welche Kategorien von Gebäuden nun in welchen Zeitabständen kontrolliert werden sollen. Dass diese Inhalte allein in der Verordnung enthalten sein sollen und nicht direkt im Gesetz, wurde von einzelnen Abgeordneten kritisch bewertet. Generell habe hierzu der Landtag ein Bedürfnis nach mehr Information.

Die Regierung verweist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter Punkt 2.1. Die Abbildung der Kontrollintervalle in der neuen Brandschutzverordnung ist aus Sicht der Regierung aus legislatischen Überlegungen stimmig und vertretbar. Auch, dass diese Inhalte flexibel überarbeitet und an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der VKF-Vorschriften angepasst werden können, spricht für eine Aufnahme dieser Inhalte in die Verordnung. Die VKF-Vorschriften befinden sich aktuell in Überarbeitung, auch was die periodischen Brandschutzkontrollen unterschiedlicher Gebäudekategorien anbelangt. Der aktuell im Entwurf der Brandschutzverordnung abgebildete Status bei den periodischen Brandschutzkontrollen stellt diesbezüglich eine Art «Mittelweg» dar zwischen einem eher umfangreichen Kontrollauftrag, wie dies etwa auf kantonaler Ebene noch in einzelnen Kantonen der Fall ist, und dem im Rahmen der VKF-Revision angedachten reduzierten behördlichen Kontrollumfang. Der Vorschlag folgt einem nach aktuellen Erkenntnissen vertretbaren risikobasierten Ansatz und scheint für die Revision des liechtensteinischen Brandschutzrechts aus heutiger Sicht stimmig. Bei den anvisierten Intervallen für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen von 5 und 7 Jahren ist auch berücksichtigt, dass die Gemeinden einen Kontrollintervall von 10 Jahren eher kritisch bewerten würden. Nach Inkrafttreten der neuen VKF-

Bestimmungen kann die Brandschutzverordnung dann entsprechend überprüft und wenn nötig adaptiert werden.

Der Entwurf für die Verordnung wurde sowohl mit den Gemeinden als auch mit weiteren interessierten Stellen in einem ersten Schritt bereits besprochen, wie die Regierung im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage zugesichert hatte. Ein nochmaliger Einbezug der Gemeinden und Kaminfeger wird vor Erlass der Brandschutzverordnung erfolgen.

Der aktuelle Entwurf für die Brandschutzverordnung sieht nun folgende Kontrollintervalle vor:

Alle **fünf** Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Gebäude höher als 30 m;
- b) Gebäude mit mehr als drei Untergeschossen;
- c) Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler, in denen mehr als 25 Personen aufgenommen werden;
- d) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Ferienheime und Pensionen, in denen mehr als 100 Personen aufgenommen werden;
- e) Räume, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können und eine Personendichte von mehr als zwei Personen pro m² aufweisen;
- f) Räume, in denen sich mehr als 600 Personen aufhalten können;
- g) Gebäude mit einer Lagermenge von mehr als 1000 kg entzündbarer Gase pro Brandabschnitt;
- h) Gebäude mit einer Lagermenge von mehr als 2000 l brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60°C.

Alle **sieben** Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Geschossflächen mit mehr als 10 000 m²;
- b) Betreuungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene, Kindergärten und Kindertagesstätten, in denen 25 bis 50 Personen aufgenommen werden;
- c) Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler, in denen 10 bis 25 Personen aufgenommen werden;
- d) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Ferienheime und Pensionen, in denen 10 bis 100 Personen aufgenommen werden;
- e) Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten;
- f) Wohnbauten mit mehr als 20 Personen pro Brandabschnitt;
- g) Schulen, Bürogebäude, Industriegebäude, landwirtschaftliche Bauten und Anlagen und Parkhäuser mit weniger als 600 Personen pro Brandabschnitt;
- h) Geschossflächen mit mehr als 3600 m² Brandabschnittsflächen;
- i) Betriebe mit einer Brandlast von mehr als 1000 MJ pro m² und einer Fläche von mehr als 600 m²;
- k) Räume, in denen sich 100 bis 300 Personen aufhalten können und eine Personendichte von mehr als zwei Personen pro m² aufweisen;
- l) Räume, in denen 300 bis 600 Personen aufgenommen werden;
- m) Gebäude mit einer Lagermenge von 500 bis 1 000 kg entzündbarer Gase pro Brandabschnitt;
- n) Gebäude mit einer Lagermenge von 500 l bis 2000 l brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60°C;
- o) Gebäude mit einer Lagermenge von 300 kg bis 1000 kg Pyrotechnik.

Gegenstand der periodischen Brandschutzkontrollen durch die Brandschutzbehörde bildet die Prüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Hierzu soll in der Verordnung konkretisierend ausgeführt werden, dass dies insbesondere die Überprüfung folgender brandschutzrechtlich relevanter Aspekte betrifft:

- a) die Funktionstauglichkeit der horizontalen und vertikalen Fluchtwege einschliesslich deren Kennzeichnung;
- b) die bestimmungsgemässe Nutzung der Räume;
- c) die Einhaltung und Umsetzung der laut den anwendbaren Brandschutzvorschriften geforderten organisatorischen Brandschutzmassnahmen;
- d) die Betriebsbereitschaft und Funktionstauglichkeit der technischen Brandschutzeinrichtungen.

Zu Art. 14

Im Zusammenhang mit der Bestimmung zur Mängelbehebung wurde von einem Abgeordneten zur «angemessenen Frist» nach Abs. 1 die Frage gestellt, was darunter zu verstehen sei. Mit dieser Formulierung sei nicht bekannt, welche Frist es gebe, diese sei nirgends definiert. Es wäre aus Sicht des Abgeordneten ratsam, die Frist im Gesetz selbst zu definieren.

Bei der Frist im Zusammenhang mit der Mängelbehebung handelt es sich um eine Verfahrensfrist, die von der Behörde selbst festzulegen ist. Bei der hier angesprochenen Frist soll es sich eben nicht um eine gesetzliche Frist handeln, die in allen Fällen gilt, sondern um eine Frist, die den Umständen des Falles entsprechend durch die Behörde selbst festgelegt werden kann. Neben «gesetzlichen Fristen» gibt es eben auch allgemeine Verfahrensfristen, welche die Behörde selbst festlegen kann. Es ist aus Sicht der Regierung wichtig, hier – auch im Interesse der Betroffenen – eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Fristen zur Mängelbehebung zuzulassen. Je nach Art des Mangels kann es unterschiedlich lange dau-

ern, bis ein Mangel behoben werden kann. Gesetzliche Fristen wären in jedem Fall verbindlich, sie könnten von der Behörde selbst nicht erstreckt werden. Eine Rechtsunsicherheit im Verfahren gegenüber dem Rechtsanwender wird es nicht geben, weil die Brandschutzbehörde bei der Vorgabe der Fristen im Rahmen der Mängelbehebung die massgebliche Frist (z. B. binnen 3 Wochen) konkret festlegt und mitteilt. Bei einer solchen von der Behörde vorgegebenen Frist wäre auch ein Antrag auf Verlängerung der Frist möglich. Dies wäre bei gesetzlichen Fristen nicht der Fall. Die Regierung spricht sich daher für einen Beibehalt der Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung aus.

Im Zusammenhang mit der in Abs. 2 vorgesehenen Verfügung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme stellte eine Abgeordnete die Frage, wie diese Vorgehensweise anhand eines Beispiels aussehen könnte. Wie könnte eine solche Ersatzmassnahme in der Praxis aussehen, wenn man davon ausgehen müsste, dass der Eigentümer den Zugang zur Liegenschaft verwehren würde?

Hierzu kann die Regierung unter Bezugnahme auf Art. 94 Baugesetz, die zentrale Bestimmung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Rahmen der Baugesetzgebung, wie folgt ausführen:

Wenn der Pflichtige seinen Pflichten zur Mängelbehebung nicht nachkommt, so gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) betreffend die Ersatzvornahme zur Anwendung. Die Brandschutzbehörde setzt – wenn nötig – die erforderlichen Massnahmen anstelle des Pflichtigen durch, wenn dieser untätig bleibt. Anfallende Kosten sind gegebenenfalls demjenigen aufzuerlegen, der die auftragene Handlung unterlassen hat. Was den Zugang zur Liegenschaft anbelangt, so ist der Brandschutzbehörde auch im Falle der Ersatzvornahme der Zugang zu gewähren. Dies ergibt sich

schon aus der Bestimmung nach Art. 13 Abs. 3 der Gesetzesvorlage, wonach den mit der Kontrolle betrauten Personen der Zutritt zu gewähren ist.

Ein konkreter Beispielfall könnte so aussehen:

Bei einer Kontrolle der Brandschutzbehörde in einem älteren Mehrfamilienhaus werden mehrere Mängel festgestellt:

- 1. ein fehlender Türschliesser an einer brandschutzrelevanten Wohnungstüre; sowie*
- 2. ein ungenügend funktionierendes Rauchabzugssystem im Treppenhaus.*

Die Brandschutzbehörde ordnet zur Behebung der Mängel folgende Fristen an:

- 1. Für den fehlenden Türschliesser wird dem Eigentümer eine kurze Frist von 3 Wochen gesetzt, da es sich um einen klar erkennbaren Mangel handelt, der mit geringem Aufwand behoben werden kann.*
- 2. Für das Rauchabzugssystem, das durch eine Fachfirma überprüft, möglicherweise ersetzt oder saniert werden muss, wird eine längere Frist von (z. B. 3 Monaten) gesetzt. Die Behörde berücksichtigt hier Planungszeit, Angebotseinholung, Auftragsvergabe und Realisierung.*

Verletzt der Pflichtige seine Mitwirkungspflicht und setzt die behördlich angeordneten Massnahmen nicht fristgerecht um, so erfolgt deren Durchführung zwangsweise im Rahmen einer Ersatzvornahme gemäss den geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (Landesverwaltungspflegegesetz).

Von einem weiteren Abgeordneten wurde die Frage gestellt, was mit der Unterscheidung zwischen «Eigentümer» und «Nutzer» gemeint sei.

Wer als Eigentümer einer Baute anzusehen ist, ergibt sich aus den entsprechenden im Grundbuch ersichtlichen Eigentumsverhältnissen. Als Nutzer im Sinne der Vorlage kommen etwa Mieter oder Pächter in Betracht. Die Regierung versteht die Fragestellung dahingehend, welche Mängelbehebung welcher Person in Auftrag gegeben wird. In Bezug auf diese Fragestellung kann nochmals hervorgehoben werden, dass Gegenstand der periodischen Brandschutzkontrollen die Prüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist. Es geht um die Funktionstauglichkeit der horizontalen und vertikalen Fluchtwege (einschliesslich deren Kennzeichnung), um die bestimmungsgemässe Nutzung der Räume, die Einhaltung und Umsetzung der laut den anwendbaren Brandschutzvorschriften geforderten organisatorischen Brandschutzmassnahmen sowie um die Betriebsbereitschaft und Funktionstauglichkeit der technischen Brandschutzeinrichtungen.

Je nach festgestelltem Mangel wird sich der Auftrag zur Mängelbehebung an den Eigentümer oder an den Nutzer richten. Strukturelle Mängel werden dem Eigentümer zur Kenntnis zu bringen sein (z. B. fehlende Fluchtwege, Brandabschnittstrennungen, fehlende Entrauchungsöffnungen). Mängel wie z. B. brennbare Dekorationen, maximale Personenbelegungen oder andere organisatorische Brandschutzanforderungen werden direkt dem Nutzer (z. B. Pächter) mitzuteilen sein. Aus der Art des Mangels lässt sich in der Praxis auch die Verantwortlichkeit für die Mängelbehebung ableiten. Aus Sicht der Regierung wird es diesbezüglich im Vollzug keine Schwierigkeiten geben.

Zu Art. 15

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Kaminfeger zur periodischen Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen erkundigte sich eine Abgeordnete nach dem anvisierten Modell der Preisgestaltung. Nach ihrem Verständnis bringe nun die neue Freiheit in der Tarifgestaltung die Möglichkeit für Offerteinholungen von verschiedenen Kaminfegeern. Wenn es nun aber doch zu Kaminfegerkrei-

sen kommen sollte, woran auf Wunsch der Kaminfeger ja festgehalten werden soll, so stelle sich doch die Frage, wie dann die freie Preisgestaltung funktionieren könne.

Aus Sicht der Regierung ist auch im Falle einer Abgrenzung durch Kaminfegerkreise grundsätzlich die Möglichkeit eines Preisvergleichs zu gewährleisten. Zur Klarstellung, dass es ebendiese Möglichkeit auch bei der Bildung von Kaminfegerkreisen bereits gibt und auch weiterhin geben wird, kann auf die gemeinschaftliche Stellungnahme der Wirtschaftskammer Liechtenstein und des Verbandes der Kaminfeger Liechtenstein aus der Vernehmlassung verwiesen werden. In dieser wurde zur aktuellen Situation in Liechtenstein Folgendes ausgeführt:

«Die liechtensteinischen Kaminfeger haben schon seit längerer Zeit ihre Tätigkeiten dem Wandel der Zeit angepasst. So kann die liechtensteinische Bevölkerung schon seit Jahren, unter Miteinbezug der Behörde (Gemeinde), aus den 6 Kreiskaminfegern auswählen. Dieses System hat sich bewährt, da dadurch Qualität, Kontrolle und Sicherheit gewährleistet sind. Die Arbeiten werden dem für die Gemeinde zuständigen Kreiskaminfeger gemeldet. [...].»

Im Rahmen der Erarbeitung der gegenständlichen Stellungnahme hat die Regierung nochmals die Kaminfeger Liechtenstein und die Wirtschaftskammer Liechtenstein in die Beantwortung der Fragestellung aus dem Landtag eingebunden. Von Seiten der Kaminfeger Liechtenstein und der Wirtschaftskammer Liechtenstein wurde nochmals bestätigend ausgeführt, dass es bereits heute möglich sei, dass ein anderer Kaminfeger aufgeboden wird. Die Abläufe seien je nach Gemeinde zwar unterschiedlich organisiert. Entscheidend sei, dass bei einem Wechsel immer alle betroffenen Stellen informiert seien; insbesondere die Gemeinde und der verantwortliche Kaminfeger. Für die künftige Handhabung werde es als wesentlich erachtet, dass hier eine entsprechende Informationspflicht an die Gemeinde und den zuständigen Kaminfeger vorgesehen werde.

Betreffend die Tarifgestaltung merken die Kaminfeger und die Wirtschaftskammer ergänzend an: «Mit dem neuen Brandschutzgesetz entfallen die staatlich festgelegten Tarife. Der Anfang Jahr angepasste aktuelle Tarif bildet eine sachliche Grundlage für die künftige Preisgestaltung. Natürlich steht es jedem Kunden frei, eine Offerte einzuholen. Ob dies in dieser Branche Sinn ergibt, muss jeder für sich selbst überlegen. Der Kunde benötigt den Einsatz des Kaminfegers üblicherweise einmal jährlich und für eine verhältnismässig kurze Dauer von rund 1 bis 1 ½ Stunden. Die derzeitigen Kosten – zwischen CHF 120.- und CHF 170.- für ein Einfamilienhaus mit Gas- oder Ölheizung – sind im Vergleich zu anderen Branchen moderat. Wir gehen davon aus, dass konkrete Offertanfragen und -vergleiche sich im Rahmen halten werden. Wie in anderen Gewerben sind die Preise abhängig von verschiedenen Faktoren (Betriebskosten, Personalkosten, Fahrspesen usw.) und werden entsprechend kalkuliert.»

Von den Kaminfeger Liechtenstein und der Wirtschaftskammer wurde ausdrücklich betont, dass sich das bestehende System mit den Kaminfegerkreisen bewährt hat. Es gewährleiste, dass alle Anlagen regelmässig kontrolliert und gereinigt würden und trage damit wesentlich zum Brand- und Umweltschutz bei. Eine Beibehaltung der Kreise, kombiniert mit einer Liberalisierung der Preise, werde als ausgewogene Lösung im Interesse aller Beteiligten angesehen.

Aus Sicht der Regierung kann somit gewährleistet werden, dass die Bevölkerung auch bei Vorhandensein von Kaminfegerkreisen die Möglichkeit für Offerteinholungen bei verschiedenen Kaminfegern hat und damit auch eine freie Preisgestaltung funktioniert. Zur Klarstellung wurde im Gesetzestext eine Ergänzung in der Verordnungskompetenz der Regierung eingefügt, damit auch ausführende Inhalte zur Beauftragung und Tätigkeit der Kaminfeger in der Brandschutzverordnung verankert werden können. So kann im Rahmen der Verordnung das Anliegen der Kaminfeger Liechtenstein und der Wirtschaftskammer Liechtenstein umgesetzt

werden, wonach bei einer Auftragsvergabe an einen Kaminfeger ausserhalb eines festgelegten Kaminfegerkreises der für das Gemeindegebiet zuständige Kaminfeger sowie die Gemeinde zu informieren ist. Die Information soll durch den beauftragten Kaminfeger direkt erfolgen. Diese Ergänzung findet sich in Abs. 8 Bst. a.

In Art. 15 finden sich in der überarbeiteten Gesetzesvorlage nun noch weitere kleinere Anpassungen, die vor allem der Verbesserung des legislativen Aufbaus dienen. In Abs. 6 wurde noch die Aufgabe der Gemeinde zu Bestellung des für ihr Gemeindegebiet zuständigen Kaminfegers ergänzt. Eine Aufgabe, die bereits nach bisheriger Rechtslage den Gemeinden vorbehalten war (vgl. Kaminfegerverordnung) und in der Gesetzesvorlage noch fehlte.

Zu Art. 19

Zu dem in dieser Bestimmung festgelegten Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Brandschutzbehörde stellte ein Abgeordneter die Frage, wie die Erteilung von Auskünften in der Praxis funktioniere und ob darunter ein «Reporting» oder eine konkrete Anfrage um Auskunftserteilung verstanden werde.

Diese Bestimmung legt im Gesetz den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen der Brandschutzbehörde und den Gemeinden fest. Die Gemeinden, die aus ihrer bisherigen Zuständigkeit für die periodischen Brandschutzkontrollen, aber auch mit Blick auf den Gebäudebestand innerhalb ihrer Gemeinde, einen besonderen Kenntnisstand haben, sollen zur Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde verpflichtet sein. Im Anlassfall kann die Brandschutzbehörde eine konkrete Anfrage an die betroffene Gemeinde richten und auf Grundlage dieser Bestimmung um Auskunftserteilung zu einer spezifischen Fragestellung, die aus Sicht der Brandschutzbehörde für den Vollzug des Gesetzes von Bedeutung ist, ersuchen.

Zu Art. 20

Eine Abgeordnete fragte nach den Gebühren für die verschiedenen Gebäudety-
pen. Vor allem für Betroffene sei es wichtig, dass Gebühren auch kalkulierbar
seien.

*Für die Tätigkeiten der Brandschutzbehörde, insbesondere für die Erteilung von
feuerpolizeilichen Bewilligungen nach Art. 8 und die Durchführung der Brand-
schutzkontrollen nach Art. 10 bis 12, sollen durch Bestimmungen in der Brand-
schutzverordnung die Gebühren geregelt werden. Dass die konkrete Regelung der
Gebühren im Rahmen der ausführenden Verordnung erfolgt, entspricht dem übli-
chen Vorgehen unter Berücksichtigung des Stufenbaus der Rechtsordnung und
entsprechender legislativer Vorgaben.*

*Die Details der Gebührenbemessung werden daher in der Verordnung enthalten
sein. Es ist vorgesehen, für die im Rahmen der feuerpolizeilichen Bewilligung nach
Art. 8 regelmässig vorzunehmende Prüfung und Bewilligung von Brandschutzkon-
zepten eine Gebühr nach Aufwand zu erheben, mindestens jedoch in Höhe von
600 Franken. Die periodischen Brandschutzkontrollen sollen nach tatsächlichem
Stundenaufwand abgerechnet werden. Eine Pauschalisierung nach Gebäudety-
pen erscheint der Regierung wenig sinnvoll. Auch in den Schweizer Kantonen
werden in diesem Zusammenhang Gebühren nach Aufwand verrechnet. Für die
Abrechnung der Aufwände der Brandschutzbehörde soll ein Stundensatz von 160
Franken vorgesehen werden. Die Kosten im Falle eines Beizuges einer externen
Fachperson für die Durchführung von periodischen Kontrollen werden sich fallbe-
zogen ergeben.*

Zu Art. 21

Diese Bestimmung umfasst die Rechtsmittelmöglichkeiten. In Abs. 3 wurde in der
Regierungsvorlage noch eine kleine Ergänzung vorgenommen. In der in erster
Lesung behandelten Regierungsvorlage war bereits vorgesehen, dass einer Be-

schwerde gegen eine Allgemeinverfügung nach Art. 7 keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Dieser Inhalt wurde nun noch mit Blick auf die in Art. 7 erfolgten Überarbeitungen stimmig angepasst. In Abs. 3 ist nun festgehalten, dass einer Beschwerde gegen eine Allgemeinverfügung nach Art. 7 Abs. 2 oder 3 oder einer Beschwerde gegen eine Anordnung nach Art. 14 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Die Allgemeinverfügungen nach Art. 7 stehen im Zusammenhang mit bei erhöhter Brandgefahr durch das Amt für Bevölkerungsschutz oder das für den Bevölkerungsschutz zuständige Regierungsmitglied erlassene Verbote. Bei der Anordnung nach Art. 14 Abs. 3 im Zusammenhang mit Mängeln handelt es sich um Nutzungsverbote oder sonstige Sofortmassnahmen, die von der Brandschutzbehörde getroffen werden können, wenn eine unmittelbare Personengefährdung besteht. Auch hier soll einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Zu Art. 22

Art. 22 wurde unter Berücksichtigung der Anpassungen von Art. 7 überarbeitet, sodass nun auch Verstösse gegen örtliche oder zeitliche Feuerverbote nach Art. 7 Abs. 2 und gegen Verbote von Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 3 von den Strafbestimmungen erfasst werden.

Zu den Strafbestimmungen äusserten sich im Rahmen der ersten Lesung mehrere Abgeordnete. Einerseits scheine der vorgesehene Strafraum von einer Busse bis zu 50 000 Franken sehr hoch; auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sei sehr hoch. Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen bei Übertretungen der gesetzlichen Vorgaben äusserte sich ein Abgeordneter zur Strafobergrenze bei Fahrlässigkeit. Nach Auffassung des Abgeordneten wäre gegebenenfalls auch eine Reduktion auf ein Viertel, nicht wie vorgesehen um die Hälfte, angemessen. Hierzu wurde der Wunsch geäussert, dies nochmals zu prüfen.

Auch was den Instanzenzug gegen eine Anordnung einer Busse durch das Landgericht betrifft, wurde um Klärung ersucht.

Zur Ausgestaltung der Strafbestimmungen verweist die Regierung auf die vergleichbare bzw. idente Ausgestaltung in einer Vielzahl von Gesetzen. Die in der Vorlage aufgenommenen Strafbestimmungen für Übertretungen gegen zentrale Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung orientieren sich an den Strafbestimmungen anderer vergleichbarer Rechtsakte. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Busse wird regelmässig in die Zuständigkeit des Landgerichtes verwiesen. Auch dies entspricht der gängigen Praxis in der Gesetzgebung. Es ist Sache des Landgerichts, je nach Übertretungsgrund und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts, die Busse innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens festzulegen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wird grundsätzlich in allen Gesetzen in der Höhe von sechs Monaten festgelegt. Aus Sicht der Regierung wäre es nicht vertretbar, im Rahmen des Brandschutzgesetzes von dieser liechtensteinischen Gesetzgebung abzuweichen. In Abs. 2 wird festgehalten, dass bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt wird. Auch dieser Regelungsinhalt ist in Gesetzen regelmässig so vorgesehen. Insgesamt steht damit aus Sicht der Regierung dem Landgericht der adäquate Strafrahmen zur Verfügung, um im Anlassfall eine angemessene und verhältnismässige Busse zu verhängen. Gegen Entscheidungen des Landgerichts steht der gerichtliche Instanzenzug an das Obergericht und an den Obersten Gerichtshof offen. Für eine Überarbeitung dieser Gesetzesbestimmung besteht aus Sicht der Regierung kein Anlass.

Zu Art. 23

Zur Zuständigkeit der Regierung für den Erlass der für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, stellte ein Abgeordneter die Frage, welche Verordnungen damit gemeint sind.

Diese Gesetzesbestimmung umfasst im Sinne einer Generalklausel die Pflicht der Regierung zum Erlass all jener Verordnungen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Mit Blick auf das vorliegende Brandschutzgesetz ist die Regierung zum Erlass der neuen Brandschutzverordnung mit den notwendigen Verordnungsinhalten verpflichtet.

Zu Art. 26

Zur Inkrafttretensbestimmung wird von einem Abgeordneten darauf hingewiesen, dass es eine genügend grosse Vorbereitungszeit brauchen werde, damit sich alle Betroffenen gut auf das neue Gesetz vorbereiten können.

Um eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten, spricht sich die Regierung für ein Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes per 1. Januar 2027 aus. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich die Frist für die Gemeinden zur Übermittlung von Daten und Unterlagen ans AHR an das Datum des Inkrafttretens erst anschliessen wird. Der Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes (Art. 25 Übergangsbestimmungen) bietet den Gemeinden die erforderliche Zeit, der Brandschutzbehörde die für den Vollzug der periodischen Brandschutzkontrollen nach Art. 12 notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Verordnung wird dazu auch näher ausgeführt, welche Unterlagen der Brandschutzbehörde zur Verfügung zu stellen sind. Nachfolgende Daten sollen von den Gemeinden ans AHR übermittelt werden:

- sämtliche Gebäudedaten der Gebäudekategorien, die den periodischen Kontrollen unterliegen werden;*
- das genehmigte Brandschutzkonzept;*

- *die Kontrollberichte der periodischen Kontrollen der letzten zehn Jahre betreffend die relevanten Gebäudekategorien;*
- *Entscheidungen der Gemeinde über angeordnete, aber noch nicht erfolgte Mängelbehebungen; sowie*
- *weitere Daten und Unterlagen, die zur Fortführung der periodischen Kontrollen hinsichtlich der den periodischen Kontrollen unterliegenden Gebäudekategorien erforderlich sind.*

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. [Brigitte Haas]

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. BRANDSCHUTZGESETZ (BSG)

Brandschutzgesetz (BSG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

2) Es regelt insbesondere:

- a) die für den Brandschutz notwendigen Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen;
- b) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht;
- c) die Brandschutzkontrollen;
- d) die Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Brandschutz**A. Anwendbare Brandschutzvorschriften**

Art. 3

Grundsatz

1) Die Brandschutzvorschriften legen die beim Bau und Betrieb von Bauten und Anlagen zu beachtenden Sicherheitsstandards fest.

2) Als Brandschutzvorschriften gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)⁸.

3) Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Brandschutzvorschriften nach Abs. 2 vorsehen oder weitere Vorschriften und Richtlinien anerkannter Fachverbände über den baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz für verbindlich erklären.

⁸ Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) können unter www.vkf.ch abgerufen oder beim Amt für Hochbau und Raumplanung eingesehen bzw. bezogen werden.

B. Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen

Art. 4

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten und Geräten ist grundsätzlich so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

Art. 5

Anforderungen an Bauten und Anlagen

1) Bauten und Anlagen sind zusammen mit den Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- a) der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird;
- b) im Ereignisfall die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- c) eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht wird.

2) Werden bestehende Bauten oder Anlagen verändert oder erfolgt eine Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung, bedarf dies unter Wahrung der Verhältnismässigkeit einer Anpassung an die im Zeitpunkt der Änderung geltenden Brandschutzvorschriften.

Art. 6

Pflichten der Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen

1) Die Eigentümer und Nutzer von Bauten oder Anlagen haben:

- a) die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und haustechnischen Anlagen, soweit diese von den Brandschutzvorschriften erfasst sind, bestimmungsgemäss instand und jederzeit betriebsbereit zu halten; und
- b) die organisatorischen und personellen Massnahmen zu treffen, um eine ausreichende Brandsicherheit für den Betrieb und die Benützung von dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und haustechnischen Anlagen zu gewährleisten.

2) Sie sind für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Betriebs- und Benützungsvorschriften verantwortlich.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Pflichten der Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen mit Verordnung regeln.

Art. 7

Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr

1) Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schaden entsteht. Für das Abbrennen von Funken kann die Gemeinde ergänzende Vorschriften erlassen.

2) Zur Verhinderung von Feuerschäden kann das Amt für Bevölkerungsschutz mit Allgemeinverfügung örtliche und zeitliche Feuerverbote, insbesondere im Wald bzw. in Waldesnähe oder im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Funken, erlassen.

3) Bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit kann das nach der Geschäftsverteilung für den Bevölkerungsschutz zuständige Regie-

rungsmitglied mit Allgemeinverfügung Tätigkeiten verbieten, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen.

C. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Art. 8

Bewilligungspflicht

1) Einer feuerpolizeilichen Bewilligung bedürfen:

- a) die Neu-, An- oder Umbauten sowie die Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung von Bauten oder Anlagen, soweit in den Brandschutzvorschriften brandschutztechnische Anforderungen vorgesehen sind;
- b) die Erstellung, Änderung, der Ersatz oder Austausch von wärmetechnischen Anlagen sowie von dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und haustechnischen Anlagen;
- c) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Rahmen von Grossfeuerwerken, die durch gewerbsmässige Anbieter durchgeführt werden.

2) Nach dem Baugesetz bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn die Bauschlussabnahme nach Art. 87 Abs. 3 des Baugesetzes ergeben hat, dass auch die mit der Bewilligung verbundenen brandschutzrelevanten Auflagen erfüllt sind.

Art. 9

Erlöschen und Verlängerung der Bewilligung

1) Die feuerpolizeiliche Bewilligung erlischt, wenn:

- a) nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; oder
- b) die bereits begonnene Ausführung während zwei Jahren unterbrochen und die Bewilligung nicht verlängert wird.

2) Die Geltungsdauer der feuerpolizeilichen Bewilligung kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

D. Brandschutzkontrollen

Art. 10

Baukontrollen

1) Die Brandschutzbehörde kann während der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens die Einhaltung der anwendbaren Brandschutzvorschriften sowie der mit der Bewilligung verbundenen brandschutzrelevanten Auflagen prüfen.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Durchführung von Baukontrollen mit Verordnung regeln.

Art. 11

Abnahmekontrollen

1) Die Brandschutzbehörde führt nach Fertigstellung einer nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a bewilligten Baute oder Anlage eine Abnahmekontrolle durch.

2) Eine Abnahmekontrolle nach Abs. 1 kann unterbleiben, wenn:

- a) es sich um kleinmasstäbliche Neu-, An- oder Umbauten oder vergleichbare bauliche Massnahmen handelt; oder
- b) Bauten und Anlagen betroffen sind, die durch die Eigentümer- oder Bauherrschaft selbst genutzt werden.

3) Bei bewilligten wärmetechnischen Anlagen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b findet keine Abnahmekontrolle statt.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Durchführung von Abnahmekontrollen mit Verordnung regeln.

Art. 12

Periodische und ausserordentliche Brandschutzkontrollen

1) Die Brandschutzbehörde kontrolliert bei Bauten und Anlagen periodisch die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

2) Sie kann für die Durchführung von periodischen Brandschutzkontrollen Fachpersonen mit einer Bewilligung als Brandschutzfachmann bzw. Brandschutzberater nach der Bauwesen-Berufe-Gesetzgebung beauftragen.

3) Sie kann bei Anzeichen einer Gefährdung ausserordentliche Kontrollen durchführen.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Durchführung von periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen mit Verordnung regeln.

Art. 13

Mitwirkung und Zutritt

- 1) Die Brandschutzkontrollen sind durchzuführen in Anwesenheit:
- a) des Brandschutzverantwortlichen der Baute oder Anlage bei geplanten Baukontrollen;
 - b) des Brandschutzverantwortlichen und der Bauherrschaft der Baute oder Anlage bei geplanten Abnahmekontrollen;
 - c) des Eigentümers oder Nutzers der Baute oder Anlage bei geplanten periodischen oder ausserordentlichen Brandschutzkontrollen.

2) Die Personen nach Abs. 1 sind vorgängig schriftlich über die Brandschutzkontrolle zu informieren.

3) Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist der Zutritt zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 14

Mängelbehebung

1) Mängel, die bei Brandschutzkontrollen durch die Brandschutzbehörde festgestellt werden, werden je nach Art der Kontrolle (Art. 10 bis 12) dem Brandschutzverantwortlichen, der Bauherrschaft oder dem Eigentümer bzw. Nutzer der Baute oder Anlage mit der Aufforderung zur Behebung innert angemessener Frist schriftlich mitgeteilt.

2) Werden die Mängel nicht innert Frist behoben, so verfügt die Brandschutzbehörde unter neuerlicher Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

3) Besteht eine unmittelbare Personengefährdung, kann die Brandschutzbehörde ein Nutzungsverbot anordnen und weitere Sofortmassnahmen treffen.

E. Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen

Art. 15

Grundsatz

1) Feuerungsanlagen sind periodisch von einem nach der Gewerbebesetzung bewilligten Kaminfeger zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

2) Stellt der Kaminfeger im Rahmen der Kontrolle oder beim Reinigen einer Feuerungsanlage sicherheitsrelevante brandschutztechnische Mängel fest, hat er dies dem Eigentümer oder Nutzer sowie der betroffenen Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3) Die Reinigung wärmetechnischer Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung des Herstellers vorgenommen werden.

4) Der Eigentümer oder Nutzer hat brandschutztechnische Mängel an wärmetechnischen Anlagen innert vorgegebener Frist zu beheben.

5) Nach ungenützt abgelaufener Frist hat die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers oder Nutzers beheben zu lassen. Die Eigentümer und Nutzer sind bei der Behebung von Mängeln zur Mitwirkung verpflichtet.

6) Die Gemeinden haben nach Rücksprache mit der Brandschutzbehörde:

- a) die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen gebietsweise abzugrenzen (Kaminfegerkreise); und
- b) den für ihr Gemeindegebiet zuständigen Kaminfeger zu bestellen.

7) Die Abgrenzungen nach Abs. 6 Bst. a sind so vorzunehmen, dass insbesondere die Tätigkeiten zur Überprüfung der sicherheitsrelevanten Vorgaben sachgerecht vorgenommen werden können.

8) Die Regierung kann das Nähere über die Kontroll- und Reinigungspflicht wärmetechnischer Anlagen mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Beauftragung und Tätigkeit der Kaminfeger;
- b) die Kontroll- und Reinigungsintervalle.

III. Organisation und Durchführung

Art. 16

Zuständige Behörden

1) Brandschutzbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Amt für Hochbau und Raumplanung. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung einer feuerpolizeilichen Bewilligung nach Art. 8;
- b) die Durchführung von Brandschutzkontrollen nach Art. 10 bis 12;

- c) die Aufforderung zur Mängelbehebung sowie die Anordnung eines Nutzungsverbots und weiterer Sofortmassnahmen nach Art. 14.

2) Den Gemeinden obliegen insbesondere die Durchführung der Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen durch Kaminfeger sowie die für Kaminfeger gebietsweise Abgrenzung nach Art. 15.

Art. 17

Amtsgeheimnis

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen sowie durch diese beigezogenen Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

Art. 18

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Brandschutzbehörde und die Gemeinden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 untereinander austauschen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Art. 19

Zusammenarbeit

Die Gemeinden haben der Brandschutzbehörde alle Auskünfte zu erteilen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

Art. 20

Gebühren

1) Die Brandschutzbehörde erhebt für Tätigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 8 und die Durchführung von Brandschutzkontrollen nach Art. 10 bis 12, Gebühren.

2) Die Regierung legt die Gebühren für die Tätigkeiten der Brandschutzbehörde nach diesem Gesetz mit Verordnung fest.

IV. Rechtsmittel

Art. 21

Beschwerden

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Brandschutzbehörde sowie der Gemeinden kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder des zuständigen Regierungsmitglieds kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Einer Beschwerde gegen eine Allgemeinverfügung nach Art. 7 Abs. 2 oder 3 bzw. gegen eine Anordnung nach Art. 14 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

V. Strafbestimmungen

Art. 22

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer:

- a) die Sorgfaltspflichten oder Schutzmassnahmen nach Art. 4 bis 6 verletzt bzw. nicht ergreift;
- b) gegen örtliche und zeitliche Feuerverbote nach Art. 7 Abs. 2 verstösst;
- c) nach Art. 7 Abs. 3 verbotene Tätigkeiten, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen, ausübt;
- d) bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne bzw. entgegen der feuerpolizeilichen Bewilligung nach Art. 8 oder unter Missachtung von Bedingungen oder Auflagen durchführt;
- e) Brandschutzkontrollen nach Art. 10 bis 12 verhindert oder den zur Durchführung der Kontrollen berechtigten Personen den Zutritt verweigert;
- f) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der Brandschutzbehörde oder der Gemeinden nicht nachkommt;
- g) gegen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt worden ist, verstösst.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige feuerpolizeiliche Bewilligungsgesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Die Gemeinden oder die nach bisherigem Recht mit der Durchführung periodischer Brandschutzkontrollen beauftragten Kontrollorgane stellen der Brandschutzbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten

dieses Gesetzes die für den Vollzug der periodischen Kontrollen nach Art. 12 notwendigen Daten und Unterlagen der letzten zehn Jahre betreffend die bestehenden Gebäude zur Verfügung.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES WALDGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Waldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Waldgesetz (WaldG) vom 25. März 1991, LGBl. 1991 Nr. 42, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 43 Abs. 1 Bst. k

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 1 Bst. l

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Brandschutzgesetz vom ... in Kraft.